

23. März 1995

Präs:.....

Nr. 87/A-BR/95

A n t r a g

der Bundesräte Dr. Schambeck, Dr. Hummer
und Kollegen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz vom ... , mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und das
Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert werden

Gem. Art. 41 Abs. 1 B-VG wird dem Nationalrat der nachstehende
Gesetzesantrag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung
unterbreitet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom ... , mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und das
Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:**Artikel I**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt
geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr.
1013/1994, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Art. 42 Abs. 6 eingefügt:

"(6) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die von den
Ländern zu vollziehen sind oder für deren Vollziehung die
Länder Aufwand zu tragen haben, bedürfen der Zustimmung des
Bundesrates."

- 2 -

Artikel II

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze, BGBl.Nr. 686/1988, 30/1993 und 818/1993 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs.1 wird angefügt:

"Finanzausgleichsgesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

- 3 -

E r l ä u t e r u n g e n :**Zu Artikel I (Art. 42 Abs. 6 B-VG):**

Zur Stärkung der Stellung des Bundesrates als die Länder repräsentierende Kammer der Bundesgesetzgebung soll das Zustimmungsrecht des Bundesrates auf alle Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die von den Ländern zu vollziehen sind oder für deren Vollziehung die Länder Aufwand zu tragen haben, erstreckt werden. Auf diese Weise sollen die Möglichkeiten des Bundesrates, die Länderinteressen wirkungsvoll zu vertreten, auf für die Länder essentielle Fragen, insbesondere jene finanzieller Natur, erweitert werden.

Zu Artikel II (Änderung des § 3 Abs. 1 F-VG):

Der vorgeschlagene Art. II des Gesetzesvorschlages sieht eine Ergänzung des § 3 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 dahingehend vor, daß die auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes stehenden Finanzausgleichsgesetze, durch welche die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) und außerdem die Gewährung von Finanzzuweisungen für ihren Verwaltungsaufwand und Zweckzuschüssen an diese Gebietskörperschaften aus allgemeinen Bundesmitteln geregelt werden und die daher im besonderen Maße Länderinteressen berühren, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Der Vorschlag entspricht einer einstimmig verabschiedeten Gesetzesinitiative des Bundesrates (62/A-BR/90 und 63/A-BR/91)

BUNDESRAT**DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG****zum Antrag 87/A-BR/95**

Auf den verteilten Kopien des Antrages 87/A-BR/95 fehlt infolge eines Versehens bei der Vervielfältigung am Schluß folgender Vermerk über die Geschäftsbehandlung:

Der vorliegende durch ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates eingebrachte Gesetzesantrag ist im Sinne des Art. 41 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Bundesverfassungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 276/1992, als Gesetzesvorschlag dem Nationalrat zu übermitteln.